

Hafenordnung

für den

Hafen Straubing-Sand

Zweckverband Industriegebiet
mit Donauhafen Straubing-Sand
Europaring 4
94315 Straubing
Tel.: +49 (0) 9421 / 785-150
Fax: +49 (0) 9421 / 785-155
info@hafen-straubing.de
www.hafen-straubing.de

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung anderer Vorschriften
- § 3 Hafenbehörde, Zuständigkeiten
- § 4 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

1. Abschnitt: Grundsätzliches

- § 5 Grundregeln für das Verhalten im Hafen
- § 6 Verhalten auf Bahnanlagen und anderen Verkehrswegen
- § 7 Personen- und Straßenfahrzeugverkehr
- § 8 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag
- § 9 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 10 Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

- § 11 Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen
- § 12 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer
- § 13 Meldung besonderer Vorfälle
Verhalten bei Brandgefahr
- § 14 Reinhaltung des Hafens, Schiffsentsorgung
- § 15 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände
- § 16 Anordnungen, Erlaubnisse
- § 17 Weitere Vorschriften

2. Abschnitt: Meldepflichten

- § 18 An- und Abmeldung
- § 19 Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren
- § 20 Besondere Erlaubnis zum Einlaufen
- § 21 Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

3. Abschnitt: Verkehr und Aufenthalt

- § 22 Schlepp- und Schubverkehr
- § 23 Liegeordnung
- § 24 Festmachen, Ankern und Wenden
- § 25 Landgänge
- § 26 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 27 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen
- § 28 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord
- § 29 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land
- § 30 Eigenversorgung mit Treibstoffen
- § 31 Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

4. Abschnitt: Umschlag

- § 32 Benutzung von Hafenanlagen
- § 33 Umschlagordnung
- § 34 Beseitigung störender Gegenstände
- § 35 Abstellen von Gütern

Dritter Teil:
Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

- § 36 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 37 Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern
- § 38 Festmachen von Fahrzeugen
- § 39 Fluchtwege
- § 40 Laden und Löschen
- § 41 Aufenthalt an Bord
- § 42 Aufsicht
- § 43 Wache und Alarm
- § 44 Umschlagleitungen
- § 45 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter
- § 46 Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen
- § 47 Verhalten nach dem Umschlag

Vierter Teil:
Schlussvorschriften

- | | |
|------|------------------------|
| § 48 | Ausnahmen |
| § 49 | Aushang der Verordnung |
| § 50 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 51 | Inkrafttreten |

Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Donauhafens Straubing–Sand, im folgenden als Hafengebiet bezeichnet.

(2) Das Gebiet des Donauhafens Straubing–Sand umfasst das Hafenbecken, die Wasserfläche, die Kaiflächen sowie die zum Hafen gehörenden Landflächen, Straßen, Wege und Plätze (vgl. hierzu beiliegenden Lageplan M 1 : 5000).

§ 2
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741)
2. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung –BinSchUO) vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238)
3. Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822)
4. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066).
5. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch) vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971)

§ 3

Hafenbehörde, Zuständigkeiten

(1) Hafenbehörde ist der Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing – Sand. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte der Hafen Straubing – Sand GmbH bedienen, die den Hafenmeister stellt.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Außerdem hat die Hafenbehörde die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Hafen bedroht werden, sowie mögliche Gewässerverunreinigungen abzuwehren. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren, oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.

(3) Im Zusammenhang mit dem Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Zweiter Teil:
Besondere Vorschriften

1. Abschnitt
Grundsätzliches

§ 5
Grundregeln für das Verhalten im Hafen

- (1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet grundsätzlich verboten. Unbefugte bedürfen für das Betreten oder Befahren des Hafengebietes einer Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (3) Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, dass andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden können.
- (4) Der Hafen darf von allen Wasserfahrzeugen, welche laden, löschen oder Ladung umschlagen wollen, oder diesem Zweck unmittelbar dienen, benutzt werden, soweit Platz vorhanden und die nötige Wassertiefe gegeben ist.
- (5) Wasserfahrzeuge dürfen in das Hafenbecken des Hafens Straubing-Sand zum Schutz nur dann einfahren oder sich darin aufhalten, sofern Platz vorhanden ist und der Umschlagsverkehr hierdurch nicht behindert wird.
- (6) Für die Benutzung von Hafenanlagen werden Entgelte nach den jeweils gültigen „Bedingungen für die Benutzung des Hafens Straubing-Sand“ erhoben.

§ 6

Verhalten auf Bahnanlagen und anderen Verkehrswegen

(1) Es ist verboten

1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
2. auf dem Gleiskörper zu gehen,
3. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen,
4. die bewegten Krananlagen zu betreten.

(2) Die Gleise dürfen nur betreten werden, wenn kein Kranbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(3) Die Betreiber der Umschlaganlagen haben an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.

(4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen. Sie müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes benachbarter Verkehrswege befinden.

§ 7

Personen- und Straßenfahrzeugverkehr

(1) Das Hafengebiet darf von allen Personen betreten oder befahren werden, die

- a) auf den Wasserfahrzeugen beschäftigt sind,
- b) in dem Hafengebiet beschäftigt sind,
- c) Besuche im Hafengebiet zu erledigen haben,
- d) mit der Erfüllung amtlicher Aufgaben betraut sind,
- e) eine besondere Erlaubnis der Hafenbehörde besitzen.

(2) Auf Verlangen der Hafenbehörde haben sich diese Personen und die Führer von Fahrzeugen über ihre Berechtigung auszuweisen.

(3) Personen, die sich im Hafengebiet befinden, haben die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere haben sie zur Verhütung von Unglücks- und Schadensfällen größte Vorsicht im Bereich der Kran- und Gleisanlagen zu üben.

§ 8

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung können die damit betrauten Personen der Hafenbehörde, die Polizei und Dienstkräfte anderer Behörden Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die unmittelbar dem Umschlag dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. Außerhalb von Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, darf diese Befugnis nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) gem. Art. 101 BayWG eingeschränkt.

(2) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die in Abs. 1 genannten Personen im Rahmen ihres

dienstlichen Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Diesen Personen ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen, sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und die Kontrolle der Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(3) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anordnung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 9

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, vorhanden sein.

§ 10

Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.

(2) Sie kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Hafen zu erwarten ist, beschränken.

(3) Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 11

Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und/oder wassergefährdenden Stoffen sowie für deren Lagerung freigeben.

(2) Eine Freigabe nach Abs. 1 ist nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekannt gegeben.

§ 12

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

(1) Die zum Hafengebiet gehörenden Wasserflächen sind Betriebsanlagen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 BayWG. An den Hafengewässern darf daher kein Gemeingebrauch ausgeübt werden.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.

(5) Im Hafen sind die Ausübung des Wassersports, Feuerwerke, Wettfahrten, Korfahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.

§ 13
Meldung besonderer Vorfälle
Verhalten bei Brandgefahr

(1) Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib und Leben, der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften besorgen lässt oder tritt einer der in § 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so sind die Hafenbehörde, die Hafen Straubing – Sand GmbH, die Stadt Straubing – Amt für Umwelt- und Naturschutz - und die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese erfüllen die Anzeigepflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes sind unverzüglich der Feuerwehr und der Hafenbehörde, der Hafen Straubing – Sand GmbH sowie der Polizei zu melden. Dies befreit jedoch nicht von selbst zu ergreifenden Sofortmaßnahmen, wie z.B. Warnung an in unmittelbarer Nähe liegende Fahrzeuge oder Umschlagsanlagen oder Löschen von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Kleinlöschgeräte).

§ 14
Reinhaltung des Hafens, Schiffsentsorgung

(1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

(2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.

(3) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu

sorgen. In jedem Falle ist die Hafenbehörde oder die Hafen Straubing – Sand GmbH sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

(4) Ballastwasser oder durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser darf grundsätzlich nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden.

(5) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Sie sind vom Schiffsführer ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler abzugeben, für welchen der Umschlag erfolgte. Dieser ist bis zur Abholung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet. Die Plastiksäcke müssen vom Schiffsführer in ausreichender Zahl beim Hafenmeister oder beim Umschlagbetrieb beschafft werden. Die Plastiksäcke erhält der Schiffsführer in ausreichender Anzahl bei der Schiffsmeldung im Hafenzentrum.

(6) Wertstoffe, wie Papier und Glas sind den im Hafengebiet bereitgestellten Sammelcontainern zuzuführen.

(7) Die Entsorgung von Sperrmüll und Sondermüll kann nur im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Hafenbehörde gegen Entgelt vorgenommen werden. Die Vorschriften der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Die Entsorgung von Bilgenwasser, ölhaltigem Wasser, Ölrückständen, Reste flüssiger Brennstoffe oder wassergefährdenden Flüssigkeiten hat der Schiffsführer selbst in geeigneter Weise (durch Anforderung eines Bunkerbootes oder einer Entsorgungsfirma an Land) vorzunehmen.

§ 15**Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände**

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer oder Obhutspflichtiger unverzüglich die Hafenbehörde, die Hafen Straubing – Sand GmbH und die Polizei benachrichtigen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der zuständigen Behörde sicherzustellen.

§ 16**Anordnungen, Erlaubnisse**

(1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen für den Einzelfall zur Abwehr von Gefahren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder die Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird, erlassen.

(2) Soweit diese Verordnung die Erteilung einer Erlaubnis vorsieht, ist diese zu versagen, wenn das einer der in Abs. 1 genannten Gründe erfordert. Soweit aufgrund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

§ 17

Weitere Vorschriften

Es ist untersagt,

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Krane unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten, sowie auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren,
3. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
4. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
5. Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
6. die Sickerschlitze oder Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen,
7. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen,
8. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergl. abzugeben,
9. bei Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden,
10. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen,
11. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen, zu ölen oder zu teeren,
12. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Gegenstände auf den Feuerwehruzufahrten und Betriebswegen sowie auf allen sonstigen Flächen außerhalb der Miet- und Pachtgrundstücke abzustellen,
13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Schafe ein- oder durchzutreiben sowie zu weiden,
14. Abfälle zu verbrennen.

2. Abschnitt Meldepflichten

§ 18 An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder deren Vertretern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

(1) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Hafenbetriebsverwaltung
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge

(3) Die Meldestelle befindet sich für den Hafen im Hafenzbüro, Haid 3, 94315 Straubing, Tel. 09421/7815-0, Fax 09421/7815-20, Mobiltelefon 0172/8567490 oder Mobiltelefon 0173/6967368 bzw. E-Mail; hafenmeister@hafen-straubing.de
(in Notfällen siehe Aushang)

§ 19 Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren

(1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die der GGVBinSch unterliegen, müssen sich vor der Einfahrt in den Hafen bei der Hafenbehörde melden und folgende Angaben machen:

- a) Schiffsgattung;
- b) Schiffsname;
- c) Standort;
- d) Amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
- e) Tragfähigkeit
- f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h) Tiefgang;

- i) Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge) sowie Klassifizierung nach GGVBinSch und UN-Nummer;
- j) 0, 1, 2, 3 blaue Lichter / blaue Kegel;
- k) Anzahl der an Bord befindlichen Personen

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme der Buchstaben c und h können auch von anderen Stellen oder Personen oder telefonisch der Hafenbehörde rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 20

Besondere Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Vor dem Einlaufen in einen Hafen muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage, das oder die

1. zu sinken droht,
2. brennt oder bei dem Brandverdacht besteht,
3. wegen seiner Bau- oder Antriebsart oder wegen seiner Abmessungen den Hafenbetrieb gefährdet oder behindern könnte,
4. zum Verschrotten bestimmt ist,
5. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord–Ostsee–Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) und dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
6. der Sport- und Freizeitschifffahrt dient

die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

(2) Auch der Führer oder Eigentümer eines Fahrzeugs, das wegen der Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt eine besondere Bezeichnung führen muss, hat vor dem Einlaufen die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen, sofern nicht nach § 11 der Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag dieser Güter

freigegeben sind oder ein Liegeplatz für entsprechende Fahrzeuge ausgewiesen ist.

§ 21

Stillegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

(1) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stillgelegt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

Er ist verpflichtet, das stillgelegte Fahrzeug oder die schwimmende Anlage in sicherem Zustand zu halten. Außerdem hat er der Hafenbehörde einen Obhutspflichtigen zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss.

(2) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

(3) Bevor Verschrottungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür im Hafen vorgesehenen Stellen ausgeführt werden, muss der Eigentümer oder Schiffsführer die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen. Dies gilt für Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

(4) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Kommt der Eigentümer eines Fahrzeugs oder schwimmenden Anlage seinen Obliegenheiten nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Hafenbehörde im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte den sicheren Zustand wiederherstellen oder die in Absatz 1 genannten Sachen aus dem Hafen entfernen.

3. Abschnitt Verkehr und Aufenthalt

§ 22 Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.

(2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.

(3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muss beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(4) Auf Anordnung der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

(5) Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbsmäßige Schlepp- und Schubschiffahrt bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker-, Ver- und Entsorgungsbooten.

(6) Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassenen Fahrzeugs sind ausschließlich im unmittelbaren Umschlagbereich zulässig. Dieser umfasst die Schiffslänge an der Umschlaganlage, an welcher das Fahrzeug zur Be- oder Entladung kommt, zuzüglich jeweils die voraus und achteraus anschließenden Schiffslänge. Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen und Schieben

zugelassenen Fahrzeugs von einem Umschlagufer zum anderen sind verboten.

§ 23 Liegeordnung

(1) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Diese zugewiesenen Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen.

(2) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlageinrichtungen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen von Wasserfahrzeugen während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.

(3) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegeraum vor ihren Anlagen zum Verladen und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegeraum von den Anliegern nicht ausgenützt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden.

(4) Bei Inanspruchnahme des Anlegeraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegeraumes mindestens Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Straßenfahrzeuges zu beenden.

§ 24 Festmachen, Ankern und Wenden

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Steigeleitern, Treppengeländer, Haltebügel an Leitern, Pollerleuchten, Krananlagen, Schienen und ähnliches sowie Bäume dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den

Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.

Das Abstoppen von Fahrzeugen oder Verbänden an Festmacheeinrichtungen ist verboten.

Das Wenden von Fahrzeugen ist nur an dem vorgesehenen Wendeplatz gestattet. Die Hafenbehörde kann Sonderregelungen erlassen.

(2) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

(3) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 39, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 25 Landgänge

(1) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der am Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Auslegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 26 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben können. Er hat im übrigen die Pflichten des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen wahrzunehmen. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger zu benennen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung, des öffentlichen Dienstes sowie Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

(3) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, dass sie sicher bewegt werden können.

§ 27

Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlage nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage
4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Bei Gebrauch der Propulsionsanlage oder Bugstrahlanlage muss ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb des eigenen Propulsionsorgans gestoppt wird.

§ 28

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord

(1) Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

(2) Das Rauchen ist während des Umschlags an Deck und in den Laderäumen, in denen umgeschlagen wird, verboten; ebenso an Land in

einem Umkreis von zehn Metern um die Stellen, an denen Umschlagarbeiten ausgeführt werden.

§ 29

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

(1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, sowie in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen. Außerdem darf in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff nicht gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Brandgefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei denen Funken entstehen können, ist verboten.

(2) Im Gefahrenbereich nach Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechend explosionsgeschützt sind.

§ 30

Eigenversorgung mit Treibstoffen

(1) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

(2) Die Betankung aus mobilen Tankstellen ist nur erlaubt, wenn von der Hafenbehörde eine Ausnahme gemäß Ausnahmeempfehlung des deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten zu Nr. 6.3 Abs. 2 TrbF i.V. m. DabF Beschl. Nr. 11 erteilt worden ist.

§ 31

Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

(1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.

(2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.

(3) Die Hafenbehörde kann gegenüber den Besitzern der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer anordnen.

4. Abschnitt: Umschlag

§ 32 Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür eingerichteten Stellen gestattet und hat in der Reihenfolge der Anmeldung zu erfolgen.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagsbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagsbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Der Schiffsführer oder Obhutspflichtige soll dafür sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Schiffes oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus erfolgt, sofern das Schiff oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden und betriebsbereit sind. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine entsprechenden lärm- und/oder abgasträchtigen Bordaggregate benutzt werden müssen.

(4) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(5) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Umschlagunternehmer für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Kraftfahrzeug nicht entfernen.

(6) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafen Straubing – Sand GmbH oder der Polizei zu melden.

§ 33 Umschlagordnung

(1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- und Falleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderfahrzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.

(2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.

(3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.

(4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

(5) Der Umschlagbetrieb hat Umschlagrückstände aus dem Kai- und Gleisbereich unverzüglich zu beseitigen.

(6) Die Schiffsführer müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.

§ 34

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die durch den Lade- oder Löschvorgang in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Umschlagunternehmer sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Hafen Straubing – Sand GmbH oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 35

Abstellen von Gütern

(1) Im Freien dürfen Güter nur so abgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen, die Umwelt oder Sachen ausgehen.

(2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen abgestellt, so ist ein Sicherheitsabstand von 2,40 m, gerechnet ab Gleismitte einzuhalten. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 0,80 m Breite – gerechnet ab Vorderkante Rampe – freizuhalten. Zwischen abgestelltem Gut und kraftbewegten äußeren Teilen schienengebundener spurgeführter oder ortsfest betriebener Krane ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m im Arbeits- und Verkehrsbereich einzuhalten.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

(4) Auf den Umschlag und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(5) Auf dem Kai, den Betriebswegen sowie auf oder zwischen den Gleisen an Krananlagen dürfen keine Güter, Verladegeräte oder Schiffsteile abgelegt oder gelagert werden. Die Ufertreppen sind freizuhalten.

Dritter Teil:**Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen****§ 36****Vorkehrungen für Gefahrenfälle**

(1) Die Schiffsführer von Schiffen mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Hafenbehörde, der Hafen Straubing-Sand GmbH, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.

(3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muss der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, dass sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 37**Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern**

(1) Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern sind nach DonauSchPV zu kennzeichnen.

(2) Fahrzeuge, die nach Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt 1, 2 oder 3 blaue Kegel bei Tag bzw. blaue Lichter bei Nacht führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung dieser ausgewiesenen Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht

für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erfüllen.

§ 38 Festmachen von Fahrzeugen

Der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug so festgemacht wird, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern die Hafenbehörde nichts anderes zulässt.

§ 39 Fluchtwege

Der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass beim Laden oder Löschen zwei feste Fluchtwege vorhanden sind, die vom Umschlagunternehmer zur Verfügung gestellt werden müssen. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes, jederzeit sicher erreichbares, betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

§ 40 Laden und Löschen

(1) Beim Laden und Löschen von gefährlichen Gütern dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die gefährliche Güter umschlagen, einen Sicherheitsabstand von 10 m

halten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Donauschiffahrtspolizeiverordnung.

(3) Bei Fahrzeugen, die gefährliche Güter laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 geringere Sicherheitsabstände oder –zonen zulassen oder größere Sicherheitsabstände oder –zonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 41 Aufenthalt an Bord

Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder den Betrieb des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen oder sich nicht aus dienstlichen Gründen an Bord aufhalten, ist während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern verboten.

§ 42 Aufsicht

(1) Der Umschlagunternehmer hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen eine geeignete Aufsichtsperson, die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen und der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind.

(3) Beim Umschlag von gefährlichen Gütern wird über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Umschlaganlage wird eine Prüfliste gemäß Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(4) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 43 Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Kommunikation zwischen der Wache an Bord und der Wache an Land muss sowohl in technischer als auch in sprachlicher Hinsicht jederzeit möglich sein.

(3) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeigneter technischer Einrichtungen bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

(4) Unter den Voraussetzungen der Donauschiff. pol. VO hat auch der vom Umschlagunternehmer hiermit Beauftragte das Bleib – weg – Signal an der Umschlagstelle auszulösen.

§ 44 Umschlagleitungen

(1) Zum Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Hafenbehörde ist Sachkunde nachzuweisen.

§ 45 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter

(1) Die gemäß der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen nicht vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens nicht hergestellt und nur durch Schnelltrennkupplungen getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten

§ 46

Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen

(1) Der Umschlagunternehmer und der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder im Bereich der Landanlagen freiwerden. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, Ölauffangwannen oder Bindemittel bereitgehalten werden, damit sich gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe im Hafengewässer und auf den Landanlagen nicht ausbreiten können.

(2) Sind während des Umschlags gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich der Hafenbehörde, der Hafen Straubing – Sand GmbH, der Feuerwehr und der Polizei zu melden. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

(3) Nach Beendigung des Löschvorgangs hat der Umschlagbetrieb die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen

Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muss. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten technischen Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs bereitzustellen.

(4) Der beladende Umschlagbetrieb hat wassergefährdende Ballastwässer und Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

§ 47
Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die gemäß Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt einen oder zwei blaue Kegel bei Tag bzw. ein oder zwei blaue Lichter bei Nacht führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations – Messung zu unterziehen. Das Messergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations – Messung Gas – Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Hafenbehörde, die Hafen Straubing – Sand GmbH und die Polizei sind sofort zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge die Umschlagstelle unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls die vorgesehenen Liegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag flüssiger gefährlicher Güter außer Betrieb sind.

Vierter Teil:
Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 48
Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, § 20 Abs. 1 Nr. 6, § 32 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und 2 und von § 41 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 49
Aushang der Verordnung

Die Hafenbetriebsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass diese Verordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig aushängt.

§ 50
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe e) BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über
 - 1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 5),
 - 1.2 Reinhaltung des Hafens (§ 14, Abs. 1),
 - 1.3 das Verhalten bei Feuergefahr (§ 13)
 - 1.4 verkehrsstörende Einrichtungen (§ 9),
 - 1.5 den Brandschutz an Bord (§ 28) oder an Land (§ 29),
 - 1.6 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 32 Abs. 4),

- 1.7 das Lagern von Gütern (§ 35),
 - 1.8 den Aufenthalt an Bord (§ 41) zuwiderhandelt.
2. einer auf Grund des § 3 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 3 Satz 3, § 15 Satz 2, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 21, § 38, § 40 Abs. 4, § 31 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafengebörde zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 12 Absätze 1 bis 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
 4. entgegen § 15 Satz 1 ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, die Hafengebörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
 5. entgegen § 15 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
 6. entgegen § 30 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 7. entgegen § 32 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 8. entgegen § 32 Abs. 6 Schäden nicht meldet,
 9. entgegen § 40 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
 10. entgegen § 28 beim Umschlag raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
 11. als Wache entgegen § 26 Abs. 1 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt oder entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,

12. als Mitglied der Besatzung entgegen § 27 Abs. 2 näherkommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Propulsionsorgane nicht stoppen lässt,
13. als Kraftfahrer entgegen § 32 Abs. 5 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 32 Abs. 5 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
14. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 26 Abs.1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt.

(2) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe e) BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 26 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. entgegen § 20 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
2. entgegen § 18 Abs. 1 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 beim Anbordkommen und Vonbordgehen nicht behilflich ist,
5. entgegen § 13 Abs. 1 die Stadt Straubing -Amt für Umwelt- und Naturschutz-, die Hafenbehörde die Hafen Straubing-Sand GmbH oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
6. entgegen § 15 Satz 1 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
7. einer Vorschrift des § 5, Abs. 3 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,

8. entgegen § 22 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt,
9. einer Vorschrift des § 22 Abs. 2 über die Abmessung der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
10. entgegen § 22 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,
11. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 3 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
12. einer Vorschrift des § 24 über das Festmachen, Ankern und Wenden von Fahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
14. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 4 einen Aufsichtspflichtigen nicht benennt,
15. entgegen § 26 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
16. entgegen § 25 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
17. entgegen § 25 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
18. entgegen § 21 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen ausführt oder ausführen lässt,
19. einer Vorschrift des § 27 über den Gebrauch der Propulsionsorgane zuwiderhandelt oder entgegen § 27 Abs. 2 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,

20. entgegen § 13 die Hafenbehörde, die Hafen Straubing-Sand GmbH, die Feuerwehr, den Rettungsdienst oder die Polizei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
21. entgegen § 36 Abs. 2 nicht geeignetes und ausreichendes Personal an Bord hält,
22. entgegen § 36 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass die Fahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können,
23. einer Vorschrift des § 38 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
24. einer Vorschrift des § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
25. entgegen § 42 Abs. 3 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder unterschreibt,
26. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 4 an Bord keine Wache aufstellt,
27. entgegen § 44 Abs. 1 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet,
28. entgegen § 44 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen lässt,
29. einer Vorschrift des § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
30. entgegen § 45 Abs. 3 während eines Gewitter umschlägt,
31. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft.

(3) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 95 Abs. 1 Buchstabe e) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 8) oder als dessen nach § 26 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. eine der in § 50 Absatz 2, Nummer 3, 4, 5, 6, 11, 13, 17, 18, 20, 22, 24, 27, 28, 29, 30 und 31 bezeichnete Handlung begeht,
2. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 die Befestigungen nicht überwacht oder anpasst,

(4) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe e) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. eine der in § 50 Absatz 2 Nummer 1, 2, 8, 14, 18, 20, 27 oder 28 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt,
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält,
3. entgegen § 21 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt,

(5) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe e) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Umschlagbetrieb

1. eine der in § 50 Abs. 2 Nummer 5, 27, 28, 29, 30 oder 31 bezeichneten Handlungen begeht,
2. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
3. entgegen § 32 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,

4. entgegen § 32 Abs. 5 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
5. entgegen § 34 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde oder die Polizei nicht benachrichtigt,
6. entgegen § 39 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,
7. einer Vorschrift des § 40 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
8. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder der Hafenbehörde nicht benennt,
9. entgegen § 42 Abs. 3 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder der Hafenbehörde oder der Polizei nicht aushändigt,
10. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wache aufstellt,
11. entgegen § 43 Abs. 4 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst
12. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt,
13. entgegen § 46 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
14. entgegen § 46 Abs. 3 oder Abs. 4 Ladungsreste, Ballastwässer oder Tankwaschwässer nicht aufnimmt oder deren Aufnahme anderweitig nicht gewährleistet.

(6) Ordnungswidrig nach Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe e) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 42 Abs. 2 bestellte Aufsichtsperson

1. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,
2. entgegen § 42 Abs. 2 und 3 den Umschlag zulässt oder die Prüfliste nicht ausfüllt oder nicht unterschreibt.

(7) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe e) BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 sich unbefugt im Hafengebiet aufhält,
2. entgegen § 12 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt,
3. entgegen § 24 festmacht oder wendet,
4. gegen die in § 23 festgesetzte Liegeordnung verstößt,
5. entgegen § 22 Abs. 5 Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen gewerbsmäßig Schlepp-, Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt, oder Verstellungen entgegen § 22 Abs. 6 vornimmt,
6. entgegen § 33 Abs. 6 nicht duldet, dass über sein Fahrzeug hinweg geladen oder gelöscht wird.
7. entgegen § 33 den Vorschriften über die Umschlagsordnung zuwiderhandelt,
8. entgegen § 31 Abs. 1 Ungeziefer und Ratten ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausräuchert oder ausgast, oder entgegen § 31 Abs. 2 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 einer Vorschrift über das Verhalten auf Bahnanlagen zuwiderhandelt,

10. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 Gleise und Kranschienen nicht von Schnee und Eis freihält, die Rangierwege nicht streut oder Umschlag- und Ladegeräte im Lichtraum von Verkehrswegen abstellt,
11. entgegen § 7 das Hafengebiet betritt oder befährt,
12. entgegen § 14 Vorschriften zur Reinhaltung des Hafengebietes zuwiderhandelt,
13. entgegen § 17 Nr. 1 Abdeckplatten unbefugt aufhebt oder belegt,
14. entgegen § 17 Nr. 2 sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne unbefugt aufhält oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt betritt oder gesperrte Wege, Straßen und Anlagen befährt,
15. entgegen § 17 Nr. 3 unbefugt Betriebs- und Signaleinrichtungen benutzt oder in Betrieb setzt,
16. entgegen § 17 Nr. 4 Rettungsgeräte entfernt oder missbräuchlich benutzt,
17. entgegen § 17 Nr. 5 Tiere frei laufen oder schwimmen lässt,
18. entgegen § 17 Nr. 6 Sickerschlitze oder Dränagelöcher in den Uferbefestigungen verstopft oder verlegt,
19. entgegen § 17 Nr. 7 in Gräben u.ä. Gegenstände wirft oder darin Abdämmungen vornimmt,
20. entgegen § 17 Nr. 8 unnötige Signale abgibt,
21. entgegen § 17 Nr. 9 beim Bunkern von Trinkwasser den Hafbetrieb stört oder gefährdet,
22. entgegen § 17 Nr. 10 auf Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafbetrieb störende Arbeiten vornimmt,

23. entgegen § 17 Nr. 11 ohne Erlaubnis Wasserfahrzeuge reinigt, ölt oder teert,
24. entgegen § 17 Nr. 12 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Gegenstände auf den Feuerwehruzufahrten und Betriebswegen sowie auf allen sonstigen Flächen außerhalb der Miet- und Pachtgrundstücke abstellt,
25. entgegen § 17 Nr. 13 Schafe weidet oder durchtreibt,
26. entgegen § 17 Nr. 14 ohne Erlaubnis Abfälle verbrennt,
27. entgegen § 16 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde zuwiderhandelt.

§ 51 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17.10.2003 in Kraft.